

fahrens nichts sagen, erstattet keine Zeugenaussage. Allerdings ist es verfehlt, dieser Person die Eigenschaft des Zeugen abzusprechen. Zeuge ist jede Person, die vom Gericht, Staatsanwalt oder Untersuchungsorgan in dieser Eigenschaft geladen wurde, aber auch die nicht geladene Person, wenn sie auf Beschluß des Gerichts vernommen wurde (z. B. der sistierte Zeuge).

### 5.1.1. Zeugenfähigkeit

Die Fähigkeit, Zeuge zu werden, ist abhängig von der menschlichen Eigenschaft, wahrnehmen und informieren zu können. Jeder Mensch, der diese Fähigkeit besitzt, kann Zeuge sein. Das Wahrnehmungs- und Informationsvermögen ist verbunden mit Verstandesreife. Sie führt dazu, sinnlich Wahrgenommenem einen verständlichen Inhalt zu geben. Die Verstandesreife (ihr Vorliegen oder Fehlen muß nicht bewiesen werden; für die Feststellung ihres Vorliegens genügen die allgemeinen Eindrücke der geistesmäßigen Entwicklung) äußert sich z. B. darin, unter welchen Bedingungen ein Kind, ein mit geistigen Defekten behafteter Mensch u. dgl. Zeuge sein kann. Ob ein Mensch zum Zeugen wird, hängt davon ab, inwieweit er Dinge wahrnimmt, über die im Strafverfahren zu berichten ist. Schwierigkeiten bei der Wahrnehmung (z. B. Blindheit) oder bei der Information (z. B. Taubstummheit) heben die generell bestehende Zeugnisfähigkeit nicht auf. Sie wird auch nicht dadurch beeinträchtigt, daß der Wahrnehmende kein Bürger der DDR ist oder daß er den Beruf eines Richters, Staatsanwalts oder Rechtsanwalts ausübt oder daß er als Protokollant oder als Schöffe an Strafverfahren teilnimmt.

Es gilt der Grundsatz, daß kein Prozeßbeteiligter in unterschiedlichen Funktionen am Strafverfahren wirksam werden darf. Hat einer der erwähnten Teilnehmer an der Rechtspflege Wahrnehmungen gemacht und darüber als Zeuge berichtet, so kann er in der gleichen Sache nicht in einer anderen Funktion (als Richter, Staatsanwalt u. dgl.) auftreten. Das trifft ebenfalls für den Rechtsanwalt zu: wenn er in einer Sache Zeuge war, dann kann er in der gleichen Strafsache für keinen Angeklagten als Verteidiger und für keinen Geschädigten als Prozeß Vertreter wirksam werden. Auch die Stellung als Beschuldigter bzw. Angeklagter kann nicht mit der eines Zeugen in der gleichen Strafsache zusammenfallen: d. h. Mitbeschuldigte können nicht gegeneinander (oder auch füreinander) als Zeuge aussagen. Maßgeblich ist dabei, daß der Zustand der Mitbeschuldigung besteht. Wenn der eine von ihnen bereits rechtskräftig verurteilt oder das Verfahren gegen ihn auf andere Weise beendet ist (vorläufige Einstellung reicht hierfür nicht aus), dann liegt eine Mitbeschuldigung nicht mehr vor, und dann ist der ehemalige Mitbeschuldigte auch in der Lage, als Zeuge in der noch anstehenden Strafsache gegen seinen Täteilnehmer auszusagen. Das Fehlen der Zeugenbefähigung zwischen Mitbeschuldigten ist begründet in der möglichen Gefahr der Interessenkollision: jede Aussage als Zeuge, die eine wahre Aussage sein muß, kann sich zum Nachteil des aussagenden Mitbeschuldigten auswirken, kann die eigene Belastung bedeuten<sup>41</sup> Sobald eine solche Gefahr nicht besteht<sup>41</sup>

41 Dieser Zwischengedanke fehlt bei Herrmann: Das Beweisrecht im Ermittlungsverfahren; a. a. O., S. 60. Er begründet die Notwendigkeit des Auseinanderfallens beider Funktionen mit der fehlenden Aussagepflicht für den Beschuldigten. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß auch für die Aussage gegen den Mitbeschuldigten die Pflicht fehlen muß. Die mögliche Eigenbeschuldigung, das ist der Grund, warum der Beschuldigte nicht Zeuge gegen seinen Mitbeschuldigten sein darf.